



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben
am ALE Oberbayern

Name
Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E5-7553-1/13

München
24.05.2011

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**
- **Einführung der TL Gestein-StB 04**
- **Außerkraftsetzung der TL Min-StB 2000**
- **Aufhebung des LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1184**

Anlagen

- a) TL Gestein-StB 04, Fassung 2007, Anhang E – LE: Anwendungsbereich Schichten ohne Bindemittel, Stand: 01.01.2010
- b) TL Gestein-StB 04, Fassung 2007, Anhang F – LE: Anwendungsbereich Asphalt, Stand: 24.05.2011
- c) TL Gestein-StB 04, Fassung 2007, Anhang G – LE: Anwendungsbereich Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Stand: 01.01.2010
- d) TL Gestein-StB 04, Fassung 2007, Anhang H – LE: Anwendungsbereich Pflasterdecken und Plattenbeläge, Stand: 01.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 07.12.2009 Gz. E 5-7553-1311 wird aufgehoben und mit diesem LMS neu gefasst:

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 07.12.2009 Gz. E 5-7553-1311 wird Folgendes angemerkt:

- Im Anhang A-LE zu den TL Asphalt-StB sind die Eigenschaften und geforderten Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den bei der Ländlichen Entwicklung in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen tabellarisch zusammengestellt. Infolge des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 wurde der Anhang A-LE mit LMS vom 24.05.2011 Gz. E 5-7553-1/12 geändert.

Zur Vermeidung von Widersprüchen mussten die Regelungen des StMELF zur Anwendung der TL Gestein-StB sowie der Anhang F-LE zu den TL Gestein-StB geändert werden (siehe Nummern 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.7 dieses LMS).

1. Allgemeines

In den letzten Jahren wurden im Europäischen Komitee für Normung eine Reihe von Normen erarbeitet und veröffentlicht, die durch die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04) in das nationale Regelwerk umgesetzt werden. Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau“, Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000).

Die TL Gestein-StB 04 gelten für die Lieferung von Gesteinskörnungen für Asphalt, Beton, hydraulisch gebundene und ungebundene Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten im Straßenoberbau. Sie enthalten alle relevanten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische für den Straßenoberbau. Die Anforderungen, für die aus dem europäischen Regelwerk Kategorien gewählt wurden, für die national gute Erfahrungen vorliegen, sind anwendungsbezogen in Tabellenform in den Anhängen dargestellt. Auch wurden in die TL Gestein-StB 04 mit den Länderar-

beitsgemeinschaften abgestimmte, nationale umweltrelevante Merkmale aufgenommen.

2. Anwendung

Die TL Gestein-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung sind ab dem 01.01.2010 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW

anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.4 der TL Gestein-StB 04

Der Anhang D findet keine Anwendung.

RC-Baustoffe müssen den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern“, (ZTV wwG-StB By) und den für deren Anwendung geltenden Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) entsprechen.

Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gelten die Festlegungen des jeweiligen Verwertungsbescheides.

2.2 Zu Anhang E der TL Gestein-StB 04

2.2.1 Anteil gebrochener Oberflächen (Abschnitt 2.2.6)

Bei Deckschichten kann alternativ zur Kategorie C_{NR} die Kategorie $C_{90/3}$ gefordert werden.

Bei Frostschutzschichten kann alternativ zur Kategorie C_{NR} die Kategorie $C_{50/30}$ gefordert werden.

2.2.2 Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9):

Die im Anhang A der TL Gestein-StB 04 angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung gelten nicht als Anforderung. Für alle in den jeweiligen Schichten zu verwendenden Gesteinskörnungen gilt als Anforderung die Kategorie SZ_{26}/LA_{30} mit nachfolgenden Ausnahmen:

2.2.2.1 Gesteinskörnungen in Frostschutzschichten:

Für Gesteinskörnungen zur Herstellung von Frostschutzschichten ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 (Kategorie SZ_{30}) zulässig, wenn

- bei mehrlagigem Einbau der Frostschutzschicht das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet werden soll,
- Rundkorn verwendet wird, oder
- die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.2.2.2 Gesteinskörnungen in Kiestragschichten:

Für Gesteinskörnungen zur Herstellung von Kiestragschichten ist beim Widerstand gegen Zertrümmerung für Rundkorn eine Überschreitung der geforderten Kategorie SZ_{26} bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 (Kategorie SZ_{30}) zulässig.

2.2.2.3 Es wird die Fußnote b) ergänzt:

Sofern Gesteine bzw. Gesteinsgruppen verwendet werden können, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, einen Schlagzertrümmerungswert von 30 (Kategorie SZ_{30}) jedoch nicht überschreiten und die Brauchbarkeit durch positive Erfahrungen nachgewiesen ist, so sind die in

Frage kommenden Gesteine bzw. Gesteinsgruppen in der Leistungsbeschreibung angegeben.

2.2.3 Widerstand gegen Frostbeanspruchung (Abschnitt 2.2.14.2):

Als Anforderung ist in jedem Fall die Kategorie F_4 zu wählen.

2.3 Zu Anhang F der TL Gestein-StB 04

2.3.1 Ergänzung:

Die Tabelle des Anhang F wird um die Spalte „Asphalttragdeckschicht LW (AC TD LW) / Asphaltspuren“ mit den hierfür festgelegten Eigenschaften und geforderten Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt ergänzt.

2.3.2 Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4):

Die Anforderungen der Tabelle 6 gelten auch für den Feinanteil von zu Gesteinskörnungsgemischen zusammengefassten Korngruppen. Der Gehalt an Feinanteilen $< 0,063$ mm ist hier auf die feinen Gesteinskörnungen (Kornanteil ≤ 2 mm) im Gesteinskörnungsgemisch zu beziehen.

2.3.3 Anteil gebrochener Oberflächen (Abschnitt 2.2.6):

An den Anteil gebrochener Körner einzelner Korngruppen (Lieferkörnungen) gelten keine Anforderungen (C_{NR}).

Zur Zusammensetzung des Asphaltmischgutes werden die Anforderungen an die Gesteinskörnungen und das Gesteinskörnungsgemisch wie folgt geändert und ergänzt:

- Im Anteil an groben Gesteinskörnungen (Lieferkörnung > 2 mm) muss der Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner mindestens 50 % betragen.
- Im Anteil an feinen Gesteinskörnungen (Lieferkörnung ≤ 2 mm) muss der Anteil gebrochener Körner (Brechsand) mindestens 50 % betragen.

2.3.4 Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9):

Die im Anhang A der TL Gestein-StB 04 angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung sind nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- Asphalttragschichten $SZ_{26} / LA_{30}^{c)}$
- Asphalttragdeckschichten SZ_{22} / LA_{25}

2.3.5 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3):

Bei Asphalttragdeckschicht (AC TD), Asphalttragdeckschicht LW (AC TD LW) und Asphaltspuren gilt als Anforderung:

- Die Absplitterung darf höchstens 8 M.-% betragen.

Die Fußnote c) des Anhanges F der TL Gestein-StB 04 findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen [s. neue Fußnote e) in Nr. 2.2.14.3 der Anlage b)].

Ist die Anforderung von Abschnitt 2.2.14.3 erfüllt, kann der Nachweis für den Widerstand gegen Frostbeanspruchung (Abschnitt 2.2.14.2) entfallen.

2.3.6 Es wird folgende Fußnote c) ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 (Kategorie SZ_{30}) zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

2.3.7 Es wird folgende Fußnote f) ergänzt:

Zur Zusammensetzung des Asphaltmischgutes gelten folgende Anforderungen an die Gesteinskörnungen und das Gesteinskörnungsgemisch:

- Im Anteil an groben Gesteinskörnungen (Lieferkörnung > 2 mm) muss der Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner mindestens 50 % betragen.
- Im Anteil an feinen Gesteinskörnungen (Lieferkörnung ≤ 2 mm) muss der Anteil gebrochener Körner (Brechsand) mindestens 50 % betragen.

2.3.8 Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen:

Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen für Asphalt, sofern deren auf die überkornfreie Probe bezogener Kornanteil kleiner 0,063 mm über 3 M.-% beträgt, ist nachzuweisen. Dazu ist mindestens zweimal im Jahr der Schüttelabrieb von standardisierten Sandasphaltpörnern gemäß der Arbeitsanleitung für die Prüfung von Füller und Sand auf ihre Wasserempfindlichkeit, Ausgabe Mai 1994, des Materialprüfungsamtes für Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München zu bestimmen. Einschließlich Prüffehler darf der Schüttelabrieb höchstens 25 M.-%, bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, betragen. Der Druckfestigkeitsabfall der Probekörper ist zu bestimmen und anzugeben.

2.4 Zu Anhang H der TL Gestein-StB 04

2.4.1 Anteil gebrochener Oberflächen (Abschnitt 2.2.6):

Als Anforderung für Bettungsmaterial und Fugenmaterial gilt die Kategorie $C_{90/3}$.

2.4.2 Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9):

Für den jeweiligen Verwendungszweck gelten für Bettungs- und Fugenmaterial folgende Kategorien als Mindestanforderungen:

- Für Pflasterdecken und Plattenbeläge nach ZTV LW: SZ_{26} / LA_{30}
- Für Pflasterdecken und Plattenbeläge nach ZTV Pflaster-StB: SZ_{22} / LA_{25}

Sofern an den Widerstand gegen Zertrümmerung höhere Anforderungen gestellt werden, ist die geforderte Kategorie in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

2.4.3 Widerstand gegen Frostbeanspruchung (Abschnitt 2.2.14.2):
Für Bettungs- und Fugenmaterial zur Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen nach ZTV Pflaster-StB gilt als Anforderung die Kategorie F_1 .

2.4.4 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3):

Für Bettungs- und Fugenmaterial zur Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen nach ZTV LW wird hier keine Anforderung gestellt.

Die Absplitterung darf bei Bettungs- und Fugenmaterial zur Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen nach ZTV Pflaster-StB höchstens 8 M.-% betragen.

Ist die Anforderung von Abschnitt 2.2.14.3 erfüllt, kann der Nachweis für den Widerstand gegen Frostbeanspruchung (Abschnitt 2.2.14.2) entfallen.

3. Qualitätssicherung / Güteüberwachung

Die europäischen Normen für Gesteinskörnungen übertragen dem Lieferanten des Gesteins eine höhere Verantwortung für die Qualität. Das bisherige System der Qualitätssicherung/Güteüberwachung wird abgelöst durch ein Konformitätsnachweisverfahren, bei dem der Produzent produktbezogene Erstprüfungen und eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durchführt und eine Zertifizierung der WPK durch eine Zertifizierungsstelle erfolgt. Eine Produktprüfung durch einen Fremdüberwacher ist nicht mehr vorgesehen. Nach der Zertifizierung ist der Produzent berechtigt, ein CE - Zeichen zu führen.

4. Außerkrafttreten

Die TL Gestein-StB 04 ersetzen die TL Min-StB 2000.

Die TL Min-StB 2000 sind nicht mehr anzuwenden.

Mit LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1184 wurde die Anwendung der TL Gestein-StB 04 bei Straßenbaumaßnahmen nach den RStO in der Ländlichen Entwicklung verfügt.

Mit diesem LMS werden für den Bereich Ländliche Entwicklung die geforderten Festlegungen fortgeschrieben und die Anwendung der TL Gestein-StB 04 auf die unter 2. aufgeführten Anwendungsbereiche ausgeweitet.

Das LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1184 wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die TL Gestein-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 613 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

6. Druckfehlerberichtigung

Die Ausgabe des FGSV Verlages enthält Druckfehler, die wie folgt zu berichtigen sind:

6.1 TL Gestein-StB 04, Seite 49

In Zeile 2.2.6 gilt die Fußnote c) nicht für den Anwendungsbereich „DSK“ sondern für den Anwendungsbereich „Offenporiger Asphalt“.

6.2 TL Gestein-StB 04, Seite 50

In Zeile 2.2.7 sind die Spaltenstriche zwischen den verschiedenen Anwendungsbereichen zu streichen; „ E_{CS} angegeben“ gilt für alle Anwendungsbereiche.

In Zeile 2.2.14.3 ist die Fußnote c) in Fußnote d) zu korrigieren.

Es wird gebeten, dieses LMS samt Anlagen den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlagen wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie

mit Anlagen

karsten.skibinski@lvle.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einstellung dieses LMS samt Anlagen in das Internetangebot des LVLE Bayern.